

Erscheinungsweise: Wöchentlich 1mal Donnerstag
Anzeigenschluß: Dienstag 14.00 Uhr (in Wochen mit Feiertagen 1 Tag vorher)
Erscheinungsort: Geretsried

Offizieller Anzeiger der Stadt Geretsried mit Bekanntmachungen der Stadt Wolfratshausen sowie der Gemeinden Icking, Schäftlarn, Baierbrunn, Straßlach und Königsdorf

Preisliste Nr. 36, gültig ab 1. Januar 2019

Auflage 43.000 Stk.

	Grundpreis*	Lokalpreis**
mm-Preis 1spaltig	1,35 €	1,15 €
Titelseite	1,75 €	1,47 €
Letzte Seite	1,51 €	1,30 €

Rubrikanzeigen:

Stellenmarkt	1,38 €	1,18 €
Immobilienmarkt.....	1,42 €	1,19 €
Textanzeigen (auf Textseiten oder zwischen Kleinanzeigen)	1,63 €	1,39 €
Familienanzeigen (nicht rabattfähig)	1,19 €	1,04 €
Gewerbliche Kleinanzeigen (Fließsatz) (nicht rabattfähig)	2,29 €	1,95 €

Private Kleinanzeigen im Isar Kurier + Internet (kleinste Einheit 2 Zeilen) Euro 5,10 jede weitere Zeile Euro 2,55 inkl. MwSt.

Farbaufschlag (nicht AE und nicht rabattfähig)

rot 20% bis maximal 50,- €
Weitere Farben nach HKS 25 % bis maximal 65,- €
4c-Anzeigen 35% bis maximal 90,- €
Haarpasser nicht gewährleistet
Rasteruntergrund 10% • Verbindliche Platzvorschrift 10%

Änderungen:

Für Änderungen an bereits freigegeben Anzeigen, wenn technisch überhaupt machbar, werden gesonderte Kosten bis zu 35 % vom Anzeigenpreis berechnet! Ein Recht auf nachträgliche Änderungen und Stornierungen besteht nicht!

Bei Verlagsbeilagen, Sonderveröffentlichungen, Kollektiven und nach den Vorschriften des Verlages redaktionell gestalteten Anzeigen ist die Festlegung von Sonderpreisen möglich.

Weitere Kombinationsmöglichkeiten für die Landkreise Dachau, Freising, Fürstenfeldbruck, Starnberg, Weilheim, Schongau, den Wirtschaftsraum München.

Für die Wiederholungsanzeigen ist aus technischen Gründen jeweils Freitag, 12.00 Uhr, Annahmeschluß. Für Anzeigen, die Korrekturabzüge erforderlich machen Montag 17 Uhr.

VERBREITUNGSGEBIET: Südl. Lkr. München: Pullach-Teilgebiet, Baierbrunn, Buchenhain, Hohenschäftlarn, Straßlach, Holzhausen, Klein-/Großdingharting. **Teil Lkr. Starnberg:** Fercha, Neufahrn, Wangen, Berg, Aufkirchen, Leoni, Bachhausen, Höhenrain, Mörlbach. **Lkr. Bad Tölz/Wolfratshausen:** Wolfratshausen, Geretsried, Geltling, Königsdorf, Irschenhausen, Icking, Walchstadt, Berg/Haidach/Happerg, Dorfen, Egling, Attenham/Sonnenham, Moosham, Schalkofen, Aufhofen, Thanning, Deining, Baierlach, Endlhausen, Ergertshausen, Neufahrn, Münsing/Ammerland, Ambach, Holzhausen, Degerndorf, Ascholding, Achmühle, Eurasburg, Herrnhäusen, Schönrain, Baiernrain, Berg/Leiten, Bairawies/Unterleiten, Einöd/Tattenkofen, Fraßhausen, Humbach/Thankirchen, Jasberg, Linden/Lochen, Peretshofen, Steingau/Erlach, Beuerberg, Hohenbirken, Mürnsee, Oberbuchen, Unterbuchen. **In Teilgebieten von Bad-Tölz, Bad Heilbrunn, Bichl, Penzberg (Lkr. Weilheim)**

Beilagen (ohne Nachlaß)

Teilbelegung möglich

	Grundpreis	Lokal
bis 20 g	59,70 €	51,00 €
bis 25 g	66,00 €	56,60 €

je Tausend + MwSt.

Nachlässe: (nur bei Abschlüssen)

Malstaffel		Mengenstaffel	
ab 3 Anzeigen	3%	1000 mm	3%
ab 6 Anzeigen	5%	3000 mm	5%
ab 12 Anzeigen	10%	5000 mm	10%
ab 24 Anzeigen	15%	10000 mm	15%
ab 48 Anzeigen	20%	20000 mm	20%
		ab 30000 mm	
		Bonus möglich	

Technische Angaben:

Satzspiegel: 280 mm hoch, 200 mm breit
Spaltenzahl/Spaltenbreite 4 x 50 mm
Gesamtmillimeter je Seite 1120 mm
Kleinste Formatanzeige 1spaltig 20 mm
Grundschrift 8 Punkt Helvetica
Druckverfahren: Rotations-Offsetdruck.
Druckvorlagen:
Per E-Mail an: info@isarkurier.de
EPS-, PS- oder PDF Dateien - alle verwendeten Schriften einbinden oder in Kurven umwandeln. Andere Formate bedingt möglich, bitte um Rücksprache. Voraussetzung für Bildvorlagen mindestens 300 dpi.

AE-Vergütung:

Anzeigen und Beilagen 15%

Chiffre-Gebühr: Euro 8,00

Mehrwertsteuer:

Auf alle Preise wird die gesetzliche Mehrwertsteuer gesondert berechnet.
Reklamationen innerhalb 12 Tagen

Zahlungsbedingungen:

Zahlbar sofort rein netto.
Bei Bankeinzug 2% Skonto

* Grundpreis für Agenturen und Werbemittler

** Lokalpreis für Aufträge im Direktverkehr.

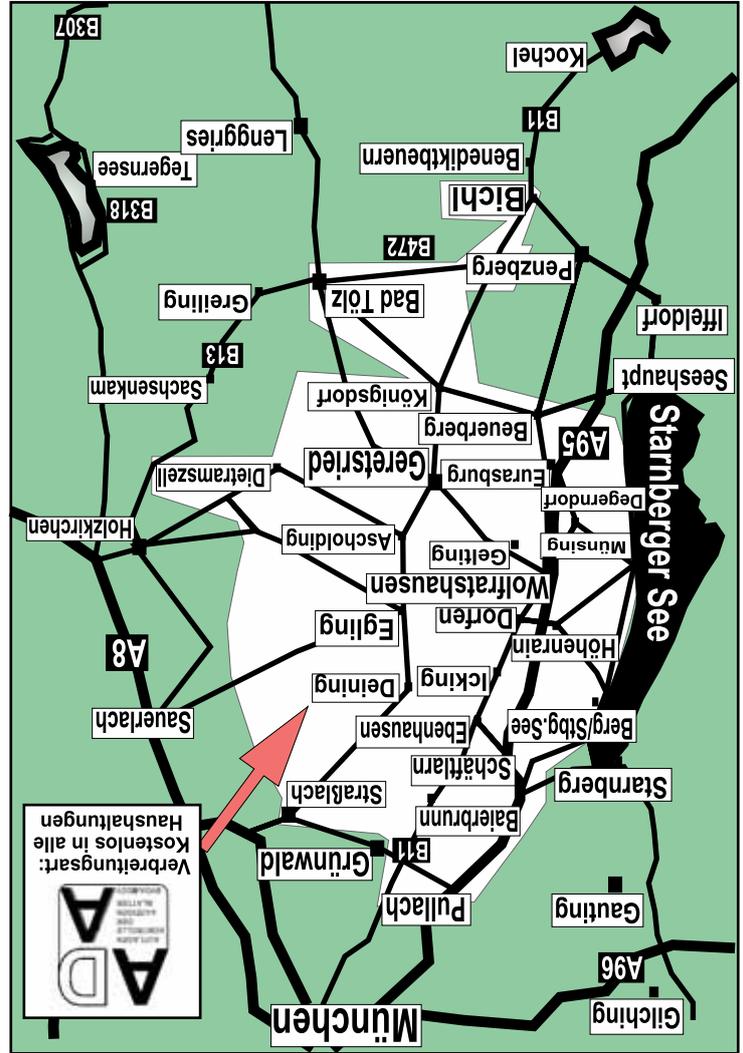
PREISLISTE Nr. 36 gültig ab 1. Januar 2019

Ihr Anzeigenblatt im Isartal
Ihr Partner für Optimale Werbung

BVDA
Mitglied im

Verlag und Werbung Manfred Frank e.K.
Kirchplatz 18
82538 Geretsried
Postfach 14 20 · 82525 Geretsried
(08171) 5 10 32 und 5 10 33 Telefax
(08171) 5 15 66
www.isarkurier.de
mail: info@isarkurier.de

Bundesverband Deutscher Anzeigenblätter



Allgemeine Geschäftsbedingungen für Anzeigen und Fremdbeilagen in Zeitungen und Zeitschriften

1. „Anzeigenauftrag“ im Sinn der nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der Vertrag über Veröffentlichung einer oder mehrerer Anzeigen eines Werbebetreibenden oder sonstigen Inserenten in einer Druckschrift zum Zweck der Verbreitung.
2. Anzeigen sind im Zweifel vor Veröffentlichung innerhalb eines Jahres nach Vertragsabschluss abzurufen. Ist im Rahmen eines Abschlusses das Recht zum Abruf einzelner Anzeigeneingeträger, so ist der Auftrag innerhalb eines Jahres seit Erscheinen der ersten Anzeige abzuwickeln, sofern die erste Anzeige innerhalb der in Satz 1 genannten Frist abgerufen und veröffentlicht wird.
3. Bei Abschlüssen ist der Auftraggeber berechtigt, innerhalb einer vereinbarten bzw. der in Ziff. 2 genannten Frist auch über die im Auftrag genannten Anzeigenmenge hinaus weitere Anzeigen abzurufen.
4. Wird ein Auftrag aus Umständen nicht erfüllt, die der Verlag nicht zu vertreten hat, so hat der Auftraggeber, unbeschadet etwaiger weiterer Rechtspflichten, den Unterschied zwischen dem gewährten und dem der tatsächlichen Abnahme entsprechenden Nachlass dem Verlag zu erstatten. Die Erstattung entfällt, wenn die Nichterfüllung auf höherer Gewalt im Risikobereich des Verlages beruht.
5. Bei der Errechnung der Abnahmemenge werden Text-Millimeterzeilen dem Preis entsprechend in Anzeigenmillimeter umgerechnet.
6. Die Aufnahme von Anzeigen und Fremdbeilagen in bestimmten Nummern, bestimmten Ausgaben oder an bestimmten Plätzen der Druckschrift erfolgt dann, wenn der Auftraggeber erklärt hat, dass die Anzeige oder Fremdbeilage in bestimmten Nummern, bestimmten Ausgaben oder an bestimmten Plätzen der Druckschrift erscheinen soll, und dies dem Verlag schriftlich bestätigt worden ist. Rubrizierte Anzeigen werden in der jeweiligen Rubrik abgedruckt, ohne dass dies der ausdrücklichen Vereinbarung bedarf.
7. Textteil-Anzeigen sind Anzeigen, die auf einer mit überwiegend Text belegten Seite platziert werden. Es können jedoch mehrere Anzeigen auf einer Textseite platziert werden. Anzeigen die aufgrund ihrer redaktionellen Gestaltung nicht als Anzeigen erkennbar sind, werden als solche von Verlag mit dem Wort „Anzeige“ deutlich kenntlich gemacht.
8. Der Verlag behält sich vor, Anzeigenaufträge - auch einzelne Abrufe im Rahmen eines Abschlusses - und Beilagenaufträge wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form nach einheitlichen, sachlich gerechtfertigten Grundsätzen des Verlages abzulehnen, wenn deren Inhalt nach pflichtgemäßem Ermessen des Verlages gegen Gesetze, behördliche Bestimmungen oder die guten Sitten verstößt oder deren Veröffentlichung für den Verlag unzumutbar ist. Dies gilt auch für Aufträge, die bei Geschäftsstellen, Annahmestellen oder Vertretern aufgegeben werden. Beilagenaufträge sind für den Verlag erst nach Vorlage eines Modells der Beilage und deren Billigung bindend. Beilagen, die durch Ihr Format, Aufmachung beim
9. Für die rechtzeitige Lieferung des Anzeigentextes und einwandfreier Druckunterlagen oder der Beilagen ist der Auftraggeber verantwortlich. Für erkennbar ungeeignete oder beschädigte Druckunterlagen fordert der Verlag unverzüglich Ersatz an. Der Verlag gewährleistet die für den belegten Titel übliche Druckqualität im Rahmen der durch die Druckunterlagen gegebenen Möglichkeiten.
10. Der Auftraggeber hat bei ganz oder teilweise unleserlichem, unrichtigem oder bei unvollständigem Abdruck der Anzeige auf Zahlungsminderung oder eine einwandfreie Ersatzanzeige, aber nur in dem Ausmaß, in dem der Zweck der Anzeige beeinträchtigt wurde. Lässt der Verlag eine ihm hierfür gestellte angemessene Nachfrist verstreichen oder ist die Ersatzanzeige erneut nicht einwandfrei, so hat der Auftraggeber ein Recht auf Zahlungsminderung oder Rückgängigmachung des Auftrages. Schadensersatzansprüche aus positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss und unerlaubter Handlung sind auch bei telefonischer Auftragserteilung ausgeschlossen; Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung und Verzug sind beschränkt auf Ersatz des vorhersehbaren Schadens und auf das für die betreffende Anzeige oder Beilage zu zahlende Entgelt. Dies gilt nicht für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit des Verlegers, seines gesetzlichen Vertreters und seines Erfüllungsgehilfen. Eine Haftung des Verlages für Schäden wegen des Fehlens zugesicherter Eigenschaften bleibt unberührt. Im kaufmännischen Geschäftsverkehr haftet der Verlag darüber hinaus auch nicht für grobe Fahrlässigkeit von Erfüllungsgehilfen; in den übrigen Fällen ist gegenüber Kaufleuten die Haftung für grobe Fahrlässigkeit dem Umfang nach auf den voraussehbaren Schaden bis zur Höhe des betreffenden Anzeigenentgeltes beschränkt. Reklamationen müssen außer bei nicht offensichtlichen Mängeln innerhalb von acht Tagen nach Eingang der Rechnung und Beleg geltend gemacht werden.
11. Probeabzüge werden nur auf ausdrücklichen Wunsch geliefert. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der zurückgesandten Probeabzüge. Der Verlag berücksichtigt alle Fehlerkorrekturen, die ihm innerhalb der bei der Übersendung des Probeabzuges gesetzten Frist mitgeteilt werden.
12. Sind keine besonderen Größenvorschriften gegeben, so wird die nach der Art der Anzeige übliche, tatsächliche Abdruckhöhe der Berechnung zugrunde gelegt.
13. Falls der Auftraggeber nicht Vorauszahlung leistet, wird die Rechnung sofort, möglichst aber 14 Tage nach Veröffentlichung der Anzeige übersandt. Die Rechnung ist innerhalb der auf der Preisliste ersichtlichen vom Empfang der Rechnung an laufenden Frist zu bezahlen, sofern nicht im einzelnen Fall eine andere Zahlungsfrist oder Vorratszahlung

- vereinbart ist. Etwaige Nachlässe für vorzeitige Zahlung werden nach der Preisliste gewährt.
14. Bei Zahlungsverzug oder Stundung werden Zinsen laut Preisliste sowie die Einziehungskosten berechnet. Der Verlag kann bei Zahlungsverzug die weitere Ausführung des laufenden Auftrages bis zur Bezahlung zurückstellen und für die restlichen Anzeigen Vorauszahlung verlangen. Bei Vorliegen begründeter Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers ist der Verlag berechtigt, auch während der Laufzeit eines Anzeigenabschlusses das Erscheinen weiterer Anzeigen ohne Rücksicht auf ein ursprünglich vereinbartes Zahlungsziel von der Vorauszahlung des Betrages und von dem Ausgleich offestehender Rechnungsbeträge abhängig zu machen.
 15. Der Verlag liefert mit der Rechnung auf Wunsch einen Anzeigenbeleg. Je nach Art und Umfang des Anzeigenauftrages werden Anzeigenausschnitte, Belegseiten oder vollständige Belegnummern geliefert. Kann ein Beleg nicht mehr beschafft werden, so tritt an seine Stelle eine rechtsverbindliche Bescheinigung des Verlages über die Veröffentlichung und Verbreitung der Anzeige.
 16. Satzkosten für leicht zu erstellende Anzeigen sind im Anzeigenpreis enthalten. Aufwendige grafische Gestaltung und Effekte sind wenn überhaupt machbar gesondert nach Aufwand zu bezahlen oder auf eigene Kosten des Inserenten selbst oder über Dritte zu liefern.
 17. Aus einer Aufgabeminderung kann bei einem Abschluss über mehrere Anzeigen ein Anspruch auf Preisminderung hergeleitet werden, wenn im Gesamtdurchschnitt des mit der ersten Anzeige beginnenden Insertionsjahres die in der Preisliste oder auf andere Weise genannte durchschnittliche Auflage oder, wenn eine Auflage nicht gerichtlich, die durchschnittlich verkaufte (bei Fachzeitschriften gegebenenfalls die durchschnittlich tatsächlich verbreitete) Auflage des vergangenen Kalenderjahres unterschritten wird. Eine Aufgabeminderung ist nur dann ein zur Preisminderung berechtigter Mangel, wenn sie bei einer Auflage bis zu 150000 Expl. 15 v. H. beträgt. Darüber hinaus sind bei Abschlüssen Preisminderungsansprüche ausgeschlossen, wenn der Verlag dem Auftraggeber von dem Absinken der Auflage so rechtzeitig Kenntnis gegeben hat, dass dieser vor Erscheinen der Anzeige vom Vertrag zurücktreten konnte.
 18. Bei Ziffernanzeigen wendet der Verlag für die Verwertung und rechtzeitige Weitergabe der Angebote die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns an. Einschreibebriefe und Eilbriefe auf Ziffernanzeigen werden nur auf normalen Postweg weitergeleitet. Die Eingänge auf Ziffernanzeigen werden vier Wochen aufbewahrt. Zuschriften die in dieser Frist nicht abgeholt sind werden vernichtet. Wertvolle Unterlagen sendet der Verlag zurück, ohne dazu verpflichtet zu sein. Der Verlag behält sich im Interesse und zum Schutz des Auftraggebers das Recht vor, die eingehenden Angebote zur Ausschaltung von Missbrauch des Zifferndienstes zu Prüfzwecken zu öffnen. Zur Weiterleitung von geschäftlichen Anpreisungen und
- Vermittlungsangeboten ist der Verlag nicht verpflichtet. 19. Druckvorlagen werden nur auf besonderen Anforderung an den Auftraggeber zurückgesandt. Die Pflicht zur Aufbewahrung endet drei Monate nach Ablauf des Auftrages.
20. Erfüllungsort ist der Sitz des Verlages. Gerichtsstand ist, soweit das Gesetz zwingend nichts anderes vorsieht, der Sitz des Verlages. Für den Fall, dass der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Auftraggebers im Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt ist, sowie für den Fall, dass der Auftraggeber nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich des Gesetzes verlegt, ist der Gerichtsstand der Sitz des Verlages vereinbart.
- Zusätzliche Geschäftsbedingungen des Verlages**
- a) Der Verlag wendet bei der Entgegennahme und Prüfung der Anzeigentexte die geschäftsübliche Sorgfalt an, haftet jedoch nicht, wenn er vom Auftraggeber irreführend oder getäuscht wird. Durch Erteilung eines Anzeigenauftrages verpflichtet sich der Inserent, die Kosten der Veröffentlichung einer Gegendarstellung, die sich auf tatsächliche Behauptungen der veröffentlichten Anzeige bezieht, zu tragen, und zwar nach Maßgabe des jeweils gültigen Anzeigentarifs.
 - b) Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für den Inhalt und die rechtliche Zulässigkeit der für die Insertion zur Verfügung gestellten Text- und Bildunterlagen. Dem Auftraggeber obliegt es, den Verlag von Ansprüchen Dritter freizustellen, die diesen aus der Ausführung des Auftrages, auch wenn er nicht rechtzeitig siestiert wurde, gegen den Verlag erwachsen. Der Verlag ist nicht verpflichtet, Aufträge und Anzeigen daraufhin zu prüfen, ob durch sie Rechte Dritter beeinträchtigt werden. Erscheinen nicht rechtzeitig siestierte Anzeigen, so stehen auch dem Auftraggeber daraus keine Ansprüche gegen den Verlag zu. Der Auftraggeber hält den Verlag auch von Ansprüchen aus Verstößen gegen das Urheberrecht frei.
 - c) Abbestellungen müssen schriftlich erfolgen. Bei Abbestellung einer Anzeige kann der Verlag die entstandenen Satzkosten berechnen.
 - d) Angebote von Vermittlern auf Ziffernanzeigen werden nicht befördert.
 - e) Fälle höherer Gewalt, wie auch Arbeitskämpfe, entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Leistungen von Schadensersatz.
 - f) Der Verlag behält sich das Recht vor, für Anzeigen in Verlagsbeilagen, Sonderveröffentlichungen und Kollektiven Sonderpreise festzusetzen.
 - g) Die Werbungsmitler und Werbeagenturen sind verpflichtet, sich in ihren Angeboten, Verträgen und Abrechnungen mit den Werbebetreibenden an die Preisliste des Verlages zu halten. Die vom Verlag gewährte Mittlungsvergütung darf an den Auftraggeber weder ganz noch teilweise weitergegeben werden.
 - h) Sind etwaige Mängel an gelieferten Drucksachen, wie Beihalter, Beikleiber etc. nicht sofort, sondern erst bei der Verarbeitung erkennbar, so hat der Werbungsbetreibende dadurch entstehende Mehrkosten oder Verluste bei der Herstellung zu tragen.